

## **Gemeindeabstimmung vom 18. Dezember 2011**

**Der Gemeinderat von Kriens** gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kriens vom 13. September 2007
- den Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 27. Oktober 2011

### **betreffend**

Voranschlag 2012

### **beschliesst**

1. Am **Sonntag, 18. Dezember 2011** findet in der Gemeinde Kriens aufgrund des obligatorischen Referendums die Gemeindeabstimmung betreffend Voranschlag 2012 statt.
2. Die Abstimmungsfrage lautet:  
*Stimmen Sie dem Beschluss des Einwohnerrates vom 27. Oktober 2011 betreffend Voranschlag 2012 mit einem Steuerfuss von 1.95 Einheiten (Erhöhung um 1/20 Einheit gegenüber 2011) zu?*
3. Die Botschaft mit Stimmzettel, der Stimmrechtsausweis, das Stimmrechtskuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens 25. November 2011 per Post zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Einwohnerkontrolle Kriens bezogen werden.
4. Stimmberechtigt für die Gemeindeabstimmung sind Schweizerinnen und Schweizer ab vollendetem 18. Altersjahr, welche seit dem 13. Dezember 2011 in der Gemeinde Kriens ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind für diese Gemeindeabstimmung nicht stimmberechtigt.
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 13. Dezember 2011, um 18.00 Uhr durch den Stimmregisterführer abgeschlossen (Schalterschluss bei der Einwohnerkontrolle um 17.00 Uhr).
6. Die Urnenzeiten und das Urnenlokal werden mittels separater Bekanntmachung veröffentlicht. Im Weiteren enthält auch der Stimmrechtsausweis die entsprechenden Angaben.

7. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Abstimmungsunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.
8. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen - seit Entdeckung - beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
9. Dieser Beschluss ist an den amtlichen Anschlagstellen zu veröffentlichen und dem Amt für Gemeinden des Kantons Luzern, der Einwohnerkontrolle, der Gemeindekanzlei Kriens sowie den Altersheimen Grossfeld und Zunacher und den Alterswohnungen Hofmatt mitzuteilen.

Kriens, 2. November 2011

**GEMEINDERAT KRIENS**